

## **7. Entscheidung über den Antrag**

### **7.1 Zuständigkeit**

Die Regierung von Oberbayern entscheidet über die Anträge.

### **7.2 Prüfungsrecht durch andere Stellen**

<sup>1</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern zu prüfen (Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 3 BayHO). <sup>2</sup>Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. <sup>3</sup>Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist explizit in den Bewilligungsbescheiden als Nebenbestimmung aufzunehmen.